



HVBG

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0008 - 0011, DOK 311.01:344/017

**UV-Schutz für Betriebsärzte - BSG-Urteile vom 09.12.1981
- 12 RK 4/81 - und - 12 RK 34/81**

UV-Schutz für Betriebsärzte;

hier: BSG-Urteile vom 09.12.1981 - 12 RK 4/81 und 12 RK 34/81
Das BSG hat mit Urteilen vom 09.12.1981 - 12 RK 4/81 - und
12 RK 34/81 zur Frage, ob eine betriebsärztliche Tätigkeit in
einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder als selbständige
Tätigkeit ausgeübt wird, Stellung genommen. Als Merkmal eines
Beschäftigungsverhältnisses ist eine feste Vergütung (laufendes
Gehalt) anzusehen. Dies gilt aber nur insoweit, als die Vergütung
risikofrei vereinbart ist.

Die Entscheidungsgrundsätze des BSG in den vorgenannten Urteilen
sind auch bei Beurteilung der Frage, ob UV-Schutz nach § 539
Abs. 1 Nr. 1 RVO vorliegt, zu beachten. UV-Schutz dürfte stets
dann ausscheiden, wenn dem Betriebsarzt hinsichtlich Art, Umfang
und Zeit der Durchführung seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgaben
eine ausreichende Dispositionsfreiheit gegeben ist und andere
weisungsgebundene Aufgaben ihm nicht übertragen sind.

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Betriebsärzten
(BSG, Urteile vom 09.12.1981 - 12 RK 4/81 und 12 RK 34/81 -)
Sofern einem Betriebsarzt neben den ihm gesetzlich obliegenden
weisungsfrei zu erfüllenden Aufgaben (§§ 3 und 8 des
Arbeitssicherheitsgesetzes) andere weisungsgebundene Aufgaben
nicht übertragen sind und wenn sich ferner seine
Arbeitszeitbindung auf die Abhaltung bestimmter Sprechstunden im
Betrieb beschränkt und es ihm freisteht, Zeit und Dauer seines
Urlaubs selbst zu bestimmen sowie an Fortbildungsveranstaltungen
teilzunehmen, ist er regelmäßig nicht abhängig beschäftigt und
deshalb nicht versicherungspflichtig.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 18/83 vom 30.03.1983 des Bundesverbandes der
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (USK 81307)